

**Satzung  
über die Benutzung der gemeindlichen  
Feld- und Waldwege  
(Feldwegeordnung)  
der Gemeinde Willingen (Upland)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der Gemarkungen Bömighausen, Eimelrod, Hemmighausen, Neerdar, Rattlar, Schwalefeld, Usseln, Wellinghausen und Willingen mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2  
Bestandteil der Wege**

(1) Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

(2) Die Herstellung und Unterhaltung der Feldwege richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW).

**§ 3  
Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Reit-, Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Gemeindevorstand ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Gemeindevorstand“ aufzustellen.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## **§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6** **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
- j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 5 Wintermonate November bis März

(2) Das Befahren der Wege ist für Fahrzeuge nur bis 12 to. Achslast oder 40 to. Gesamtgewicht gestattet; Lastwagen dürfen ohne Anhänger fahren, Zugmaschinen dürfen nicht mehr als 2 Anhänger aufweisen. Die Benutzung mit schweren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h eingehalten wird.

(3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7** **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich melden.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg abgelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs.1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch von ihrem Grundstück ausgehender Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.  
Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1,0 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahren zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahren hat grundsätzlich nur mit Stahlbetonrohren oder Gussrohren, Durchmesser  $\geq 30$  cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainageauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstandes einzuholen und dafür zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.
- (4) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (5) Wird ein Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern jederzeit sichtbar freizuhalten.

(6) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abgänge sind nötigenfalls abzusprießen (abzustützen).

(7) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
- c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz vom 13.03.1975, GVBl. I S. 53, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. ( §§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG).

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Gemeindevorstand. (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(3) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2).

## **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546)).

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Willingen (Upland), 27.09.2021

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)

gez.  
Thomas Trachte  
(Bürgermeister)